OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752935/9/KHa

Datum:
Linz, 24. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der A L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Februar 2023 GZ: BHLLSich-2023-32825/7-AM, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Februar 2023, GZ: BHLLSich-2023-32825/7-AM, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 24. Jänner 2023 auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin, die die russische und österreichische Staatsbürgerschaft besitze, habe am 24. Jänner 2023 einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses für eine genehmigungspflichtige Schusswaffe eingebracht und diesen mit dem Erhalt eines absenderlosen Briefes begründet, der den Wortlaut *„Du Rußenschlampe – ich beobachte dich – ich kriege dich!! Wenn di Ukraine fällt, fellst du auch !!“* enthalten habe. Dadurch habe sich die Beschwerdeführerin in Furcht und Unruhe versetzt gefühlt. Zudem habe sich nach Schilderung der Beschwerdeführerin bereits Anfang März 2022 ein Vorfall ereignet, wonach ein am PKW der Beschwerdeführerin angebrachter Aufkleber, welcher das russische Wappen zeigte, mit vermutlich Hundekot beschmiert worden sei. Die Beschwerdeführerin sei weiters Inhaberin der Waffenbesitzkarte Nr. X, ausgestellt am 16. September 2015.

Mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen für die Ausstellung eines Waffenpasses führte die belangte Behörde weiters aus, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, die Behörde vom Vorliegen des behaupteten Sachverhalts zu überzeugen. Es seien für die belangte Behörde keine nachvollziehbaren und schlüssigen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin einer besonderen Bedrohungs- bzw. Gefährdungssituation ausgesetzt wäre. Insbesondere sei auch im Vergleich zu den in Österreich aufhältigen ukrainischen Flüchtlingen und sonstigen russischen Staatsangehörigen in Österreich kein höheres Gefährdungspotential anzunehmen, sodass eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Beschwerdeführerin in eine bedarfsbegründende Situation zu kommen, nicht erblickt werden könne. Es könne daher keine qualifizierte Gefahr abgeleitet werden, welcher am zweckmäßigsten durch den Gebrauch einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe wirksam entgegengetreten werden könne.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 15. März 2023, mit welcher der Bescheid seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten wird. Die Beschwerdeführerin brachte dazu vor, dass auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 13. Februar 2023 in keinster Weise eingegangen worden sei. Die Begründung des Bescheides fuße ausschließlich auf der Argumentation, dass für die Beschwerdeführerin im Vergleich zu in Österreich

aufhältigen ukrainischen Flüchtlingen und russischen Staatsangehörigen kein höheres Gefährdungspotential bestehen würde. Auf die konkrete Todesdrohung gegen die Beschwerdeführer sei jedoch nicht eingegangen worden, ebenso wenig wie auf die sonstigen Argumente der Beschwerdeführerin gemäß Stellungnahme vom 13. Februar 2023. Beides sei jedoch entscheidungswesentlich. Zudem habe die Beschwerdeführerin am 24. Februar 2023 eine zweite Todesdrohung erhalten, diese sei ergänzend zu berücksichtigen. Der Beschwerde wurde insbesondere der zweite Drohbrief vom 24. Februar 2023 samt Zeugeneinvernahme vor der Polizeiinspektion Enns sowie die Anzeigenbestätigung gegen Unbekannt beigelegt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. März 2023, eingelangt am 17. März 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Eingabe vom 22. Mai 2023 übermittelte die belangte Behörde weitere Unterlagen, vorgelegt von der Beschwerdeführerin, bestehend aus einer Anzeigebestätigung der Polizeiinspektion Enns wegen gefährlicher Drohung vom 9. Mai 2023, der Zeugeneinvernahme der Beschwerdeführerin vom 9. Mai 2023 vor die Polizeiinspektion Enns, sowie des Durchsuchung–Sicherstellungsprotokolls vom 9. Mai 2023 (ON3). Diese Unterlagen wurden auch seitens der Beschwerdeführerin direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Eingabe vom 8. Juni 2023, ON4) übermittelt.

Zudem übermittelte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. Juni 2023 die Bescheidbeschwerde vom 15. März 2023 (ON6) sowie die Stellungnahme der Beschwerdeführerin an die belangte Behörde vom 13. Februar 2023 (ON5).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift, in den Behördenakt sowie in die an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Beschwerdevorlage übermittelten Unterlagen (ON 3 – ON 6).

Zudem fand am 16. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, zu welcher die Beschwerdeführerin sowie die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Die Beschwerdeführerin nahm an der Verhandlung, vertreten durch Ihren Ehegatten M P teil und wurde ausführlich zum Sachverhalt einvernommen. Die Beschwerdeführerin, deren Vertreter sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde hatten Gelegenheit, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt darzulegen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin ist am 16. September 1971 in St. Petersburg in Russland geboren und besitzt sowohl die österreichische als auch die russische Staatsbürgerschaft. Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrer Familie bestehend aus ihrem Ehegatten und ihren beiden Kindern an der Adresse X.

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der Waffenbesitzkarte Nr. X, ausgestellt am 16. September 2015. Schießtrainings werden von der Beschwerdeführerin sporadisch und unregelmäßig bei einem Waffenhändler absolviert. Im Rahmen ihrer Schulausbildung in Russland erhielt die Beschwerdeführerin Grundkenntnisse in Waffenkunde.

II.2. Die Beschwerdeführerin ist als Musikschullehrerin tätig und unterrichtet an den Landesmusikschulen in X und in P. Neben den Musikstunden, die von der Beschwerdeführerin tagsüber abgehalten werden, begleitet die Beschwerdeführerin als Pianistin an den sogenannten Vortragsabenden in den Musikschulen. Im Rahmen dieser Klavierbegleitung an den von Musikschülern und/oder anderen Lehrkräften der Musikschule organisierten Vortragsabenden durch die Beschwerdeführerin, befindet sich diese bis zum Ende der Vortragsabende in der Musikschule und übernimmt das Absperren des Veranstaltungssaales. Zu diesem Zeitpunkt sind oftmals keine weiteren Personen mehr in der Musikschule anwesend. Während der Vortragsabende sind auch weitere Lehrkräfte der Musikschule anwesend. Weiters hält die Beschwerdeführerin auch Korrepetitionsstunden ab, die zeitlich flexibel gestaltet werden, jedoch je nach Zeitplan auch an die normalen Unterrichtsstunden anschließen.

Ihren Arbeitsweg zu den beiden Musikschulen unternimmt die Beschwerdeführerin mit ihrem privaten PKW. Es gibt Parkmöglichkeiten bei den beiden Musikschulen; insbesondere die Musikschule in X betreffend befinden sich diese Parkmöglichkeiten jedoch nicht unmittelbar bei der Musikschule, sondern legt die Beschwerdeführerin einen kurzen Fußweg von der Musikschule zu ihrem geparkten Fahrzeug alleine zurück.

II.3. Am 21. Jänner 2023 erhielt die Beschwerdeführerin einen Brief ohne Absender von der Post zugestellt. Der mit Computer geschriebene Inhalt des Briefes lautete wie folgt: *„Du Rußenschlampe – ich beobachte dich – ich kriege dich!! Wenn di Ukraine fällt, fellst du auch !!“*. Die Beschwerdeführerin suchte noch am selben Tag die Polizeiinspektion Enns auf und erstattete Anzeige wegen gefährlicher Drohung. Eine durchgeführte Spurensicherung durch das Landeskriminalamt Oberösterreich den Drohbrief sowie das Kuvert betreffend ergab keine verwertbaren daktyloskopischen Spuren.

Am 24. Februar 2023 erhielt die Beschwerdeführer einen weiteren Brief ohne Absender von der Post zugestellt. Der mit Computer geschriebene Inhalt des Briefes lautete wie folgt: *„Bald ist soweit – dan wen du nicht rechnest bist du dran“*. Auch diesen Vorfall brachte die Beschwerdeführerin bei der Polizeiinspektion Enns zur Anzeige.

Am 9. Mai 2023 erhielt die Beschwerdeführerin einen dritten Brief ohne Absender von der Post zugestellt. Der ebenfalls mit Computer geschriebene Inhalt des Briefes lautete wie folgt: *„Du glaub, du bist geretet. Es wird treffen dich und deine tochter……“*. Noch am selben Tag erstattete die Beschwerdeführerin bei der Polizeiinspektion Enns Anzeige wegen gefährlicher Drohung und wurde die Beschwerdeführerin ausführlich von der Polizei befragt. Eine Vermutung, wer die Drohbriefe verfasst haben könnte, hat die Beschwerdeführerin nicht.

Vor dem Erhalt der drei Drohbriefe wurde im März 2022 ein auf dem PKW der Beschwerdeführerin angebrachter Aufkleber, zeigend den doppelköpfigen Adler, vermutlich mit Kot beschmiert. Dieser Vorfall wurde von der Beschwerdeführerin nicht zur Anzeige gebracht.

Zu konkreten Vorfällen in Form von persönlichen Bedrohungen, einem wahr genommenen Verfolgt-Werden oder Auflauern, Telefonanrufen oder sonstigen Belästigungen der Beschwerdeführerin ist es bislang nicht gekommen.

II.4. Am 23. Jänner 2023, unmittelbar nach Erhalt des ersten Drohbriefes, beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde die Ausstellung eines Waffenpasses für bis zu zwei Schusswaffen der Kategorie B.

Bei Erhalt des Waffenpasses würde die Beschwerdeführerin die Waffe ausschließlich im beruflichen Kontext bei sich tragen, insbesondere um nach den Abendveranstaltungen bzw. den zur späteren Stunde terminisierten Korrepetitionsstunden auf dem Weg von der Musikschule zum Fahrzeug geschützt zu sein. Die Waffe würde von der Beschwerdeführerin in ihrem Zimmern in der Musikschule verwahrt werden, wobei über eine konkrete sichere Verwahrungs-möglichkeit mit dem Dienstgeber noch keine Gespräche geführt wurden.

Sonstige Maßnahmen zu Ihrem Schutz hat die Beschwerdeführerin bislang nicht ergriffen. Die Beschwerdeführerin hat weder bewilligungsfreie Gegenstände zur Abwehr von Angriffen wie etwa Pfefferspray, Tränengas, zulässige Elektroschocker erworben, noch hat sich die Beschwerdeführerin bei den hierfür zuständigen Sicherheitsbehörden über kriminalpräventive Möglichkeiten zu ihrem Schutz erkundigt. Auch die Möglichkeit des Erwerbs einer Gaspistole/Schreckschusspistole hat die Beschwerdeführerin bislang nicht in Erwägung gezogen und auch keine Erkundigungen bei der belangen Behörde über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen eingeholt. Die Beschwerdeführerin hat psychologische Hilfe und

Unterstützung (durch Gewaltschutzzentren und durch die jüdische Gemeinde) in Anspruch genommen.

Die Beschwerdeführerin hat ihren Dienstgeber über den Erhalt der Drohbriefe informiert und diesem gegenüber ihre Ängste und Befürchtungen geschildert. Der Dienstgeber hat der Beschwerdeführerin unmittelbar nachdem er Kenntnis von der Situation der Beschwerdeführerin erlangt hat, angeboten, entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, dies insbesondere die Abendveranstaltungen sowie die Korrepetitionsstunden betreffend. Zu einem weiteren Gespräch, welche organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den Ängsten und Befürchtungen der Beschwerdeführerin entgegen treten zu können, ist es bislang nicht gekommen – die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich kein weiteres Gespräch mit ihrem Dienstgeber gesucht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift und in der Stellungnahme an die belangte Behörde vom 13. Februar 2023 sowie durch Einsichtnahme in die im Beschwerdeverfahren an das erkennende Gericht ergänzend vorgelegten Unterlagen (ON 3 bis ON 6).

Zudem fand am 16. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt und wurde die Beschwerdeführerin eingehend zu ihren Beweggründen für die Beantragung eines Waffenpasses befragt. Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen ihrer Einvernahme dem erkennenden Gericht diese Beweggründe auch glaubhaft geschildert und wurden die Angaben der Beschwerdeführerin dem festgestellten Sachverhalt auch zu Grunde gelegt.

III.2. Die Beschwerdeführerin hat ihre Tätigkeit als Musikschullehrerin in den Musikschulen X und P nachvollziehbar geschildert, woraus sich auch die von der Beschwerdeführerin dargelegte Anwesenheit bei den stattfindenden Vortragsabenden bzw. den Korrepetitionsstunden ergibt und hat die Beschwerdeführerin den diesbezüglichen organisatorischen Ablauf nachvollziehbar dargelegt. Diese Ausführungen der Beschwerdeführerin wurden auch dem festgestellten Sachverhalt zu Grunde gelegt.

III.3. Auch die Situationen, in denen sich die Beschwerdeführerin ängstigt und bedroht fühlt und dass es sich hierbei ausschließlich um Situationen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin handelt, wurden von dieser ihm Rahmen ihrer Einvernahme geschildert und im Sachverhalt festgestellt. Gleiches gilt für jene Gelegenheiten, bei denen die Beschwerde-

führerin eine Waffe zu ihrem Schutz als erforderlich erachtet. Auch dies ergibt sich aus den Angaben der Beschwerdeführerin.

Die genauen Textierungen der insgesamt drei an die Beschwerdeführerin übermittelten Drohbriefe können den im Akt einliegenden Unterlagen (Ablichtung der Drohbriefe sowie die jeweiligen Anzeigen der Beschwerdeführerin bei der Polizeiinspektion Enns) entnommen werden. Dass es abgesehen von einem Vorfall im März 2022 (Beschmieren eines Aufklebers am Fahrzeug der Beschwerdeführerin) zu keinen weiteren Bedrohungen oder Angriffen gegen die Beschwerdeführerin gekommen ist, hat die Beschwerdeführerin glaubhaft dargelegt. Das Ausmaß des Bedrohungsszenarios die Beschwerdeführerin betreffend konnte somit zweifelsfrei dem durchgeführten Ermittlungsverfahren entnommen werden.

III.4. Die Feststellung, wonach der Dienstgeber der Beschwerdeführerin angeboten hat, durch die Ergreifung organisatorischer Maßnahmen den Ängsten und Befürchtungen der Beschwerdeführerin entgegenzutreten, wurde aufgrund der diesbezüglichen Angaben der Beschwerdeführerin getroffen. Auch, dass die Beschwerdeführerin keine sonstigen Hilfsmittel (Verteidigungsgegenstände außer Schusswaffen) angeschafft hat bzw. deren Ankauf in Erwägung gezogen hat und auch kriminalpräventive Möglichkeiten bislang nicht mit der Sicherheitsbehörde besprochen wurden, ergibt sich aus der Einvernahme der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.5. Insgesamt betrachtet ergibt sich der Sachverhalt somit grundsätzlich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus den Drohbriefen und den korrespondierenden Anzeigen sowie aus den Schilderungen der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Ob der auf Basis dieser Beweisergebnisse ermittelte Sachverhalt ausreicht, um der Beschwerde stattzugeben und der Beschwerdeführerin den Waffenpass erteilen zu können, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Anzuwendende Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lauten:

IV.1.1. § 7 WaffG definiert das „Führen“ einer Waffe wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.
(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).“

IV.1.2. § 8 WaffG normiert die „Verlässlichkeit“ folgendermaßen:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

[...]“

IV.1.3. § 10 WaffG regelt die Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessensbestimmungen:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.“

IV.1.4. § 19 Abs. 1 WaffG definiert Schusswaffen der Kategorie B:

„Schusswaffen der Kategorie B

Definition

§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.
[...]“

IV.1.5. § 21 WaffG regelt u.a. die Ausstellung von Waffenpässen:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung

an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016 begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
[...]“

IV.1.6. § 22 WaffG sieht zu „Rechtfertigung und Bedarf“ Nachfolgendes vor:

„Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.“

IV.2. Die Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II. Nr. 313/1998 idF BGBl. II Nr. 294/2019, bestimmt:

„Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.“

V. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hierzu erwogen:

V.1. In § 21 Abs. 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im ersten Satz dieser Bestimmung drei Tatbestandselemente vor, bei deren kumulativem Vorliegen ein Waffenpass

für Waffen der Kategorie B auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit der Beschwerdeführerin als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres sind im verfahrensgegenständlich zu beurteilendem Sachverhalt unbestritten und bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Erörterung. Auch die belangte Behörde hat die Verlässlichkeit der Beschwerdeführerin, die über eine Waffenbesitzkarte verfügt, nicht in Frage gestellt, sondern den Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf Ausstellung eines Waffenpasses mit der Begründung verneint, dass kein Bedarf zum Führen einer Schusswaffe nachgewiesen worden sei.

Die verfahrensgegenständlich zu beurteilende Frage ist somit, ob auch die Tatbestandsvoraussetzung des Bedarfs zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B, welcher von der Beschwerdeführerin nachzuweisen ist, als erfüllt anzusehen ist.

V.2. Gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert. Diese Grundhaltung manifestiert sich nicht zuletzt unter anderem aus der Bestimmung des § 10 WaffG, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont. Die Bestimmungen des Waffengesetzes, die das Recht zum Führen von Schusswaffen im „öffentlichen“ Bereich von Vorhandensein eines Bedarfs bzw. einer positiven Ermessensentscheidung abhängig machen, sind vom Ziel bestimmt, die Zahl der Menschen zu begrenzen, die berechtigt sein sollen, Waffen zu führen.

Gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes sowie der 2. WaffV ist es allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt – dh unter Einsatz einer Waffe, für deren Führung ein Waffenpass erforderlich ist – wirksam begegnet werden könne. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen

zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046 mwN).

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfs schon aus der Formulierung „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen von Schusswaffen gelöst werden können.

V.3. Die Beschwerdeführerin begründet ihren Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B mit den drei Drohbriefen, die ihr zwischen 21. Jänner 2023 und 9. Mai 2023 zugegangen sind. Zum Inhalt dieser Drohbriefe ist anzumerken, dass das erkennende Gericht in der Wortwahl dieser Briefe durchaus ein Bedrohungspotential sieht und dass diese Drohungen auch dazu geeignet erscheinen, die Beschwerdeführerin in Angst und Unruhe zu versetzen. Für das erkennende Gericht ist somit das subjektive Empfinden der Bedrohung, welches von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht geschildert wurde, und welches sich im Grunde auf die Situation des Nach-Hause-Weges bzw. des Weges von den Musikschulen zum jeweiligen Parkplatz zu späterer Stunde beschränkt, durchaus nachvollziehbar.

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die bloße Möglichkeit, dass sich etwas ereignen könnte dh die theoretische Möglichkeit, dass jemand, der eine gefährliche Drohung durch das Versenden anonymer Briefe ausstößt, diese auch tatsächlich dh in der Realität verwirklichen könnte, die geforderte besondere Gefahrenlage iSd § 22 Abs. 2 WaffG verwirklichen kann. Wie die Beschwerdeführerin selbst dargelegt hat, hat es abgesehen von den drei anonymen Drohbriefen keine weiteren Vorfälle gegeben und hat die Beschwerdeführerin keine konkreten Situationen wahrgenommen (trotz der von der Beschwerdeführerin geschilderten besonderen Sensibilisierung nach Erhalt des ersten Drohbriefes und der damit verbundenen ständigen Beobachtung ihrer Umwelt), die in irgendeiner Art und Weise auf eine mögliche Verwirklichung der Drohung hingewiesen hätten.

Wie jedoch auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung dargelegt hat, reichen theoretische Möglichkeiten, dass jemand, der eine Drohung ausstößt, diese auch verwirklicht, nicht aus, um von einer konkreten Darlegung einer besonderen Gefährdungslage ausgehen zu können (dazu VwGH 18.10.2005, 2005/03/0066). Im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers, die Zahl jener Menschen, die eine Waffe führen, zu begrenzen und diese auf Fälle einer ganz konkreten, besonderen Gefährdungslage zu beschränken, erscheint dem erkennenden Gericht der geschilderte Sachverhalt durch die in anonymen Briefen ausgeführten Drohungen als nicht ausreichend, um diese geforderte konkrete und besondere Gefährdungslage bereits begründen zu können.

V.4. Selbst wenn man der Ansicht der Beschwerdeführerin dahingehend folgen würde, dass die Beschwerdeführerin einer solchen qualifizierten Gefahr im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG ausgesetzt wäre, so wäre diesfalls die weitere kumulativ zu erfüllende Voraussetzung, nämlich dass dieser besonderen Gefahrenlage am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden könne, nicht erfüllt.

Durch die Formulierung, dass der bestehenden besonderen Gefahrenlage am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, bringt der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, dass es nicht ausreicht, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe allenfalls zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann, zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. VwGH 19.03.2013, 2013/03/0014 mwN).

Die von der Beschwerdeführerin geschildete Gefahrensituation, die sich im Grunde auf den allein zurück zu legenden Weg zum Fahrzeug von der Musikschule nach Abendveranstaltungen bzw. den abgehalten späten Korrepetitionsstunden beschränkt, lässt nach diesem Maßstab nicht erkennen, dass es für die Beschwerdeführerin in einer derartigen Situation am zweckmäßigsten wäre, eine Schusswaffe der Kategorie B zu führen, um der Gefahrenlage wirksam zu begegnen.

Wie die Beschwerdeführerin selbst dargelegt hat, gibt es von Seiten ihres Arbeitgebers ein offenkundiges Interesse daran, die Beschwerdeführerin zu unterstützen und die von der Beschwerdeführerin geschildete Gefahrensituation gänzlich zu vermeiden. So wurde etwa ein Begleitdienst nach den Abendveranstaltungen angeboten oder wäre es organisatorisch auch leicht möglich, dass nicht die Beschwerdeführerin als letzte anwesende Mitarbeiterin in der Musikschule anwesend ist, sondern dass auch weitere Musikschullehrkräfte die abschließenden Aufgaben gemeinsam mit der Beschwerdeführerin wahrnehmen

und diese zudem noch zum Fahrzeug begleitet wird. Auch erscheint es durchaus im Bereich des organisatorisch machbaren, dass die Parkmöglichkeiten für die Beschwerdeführerin an jenen Tagen, an denen eine längere Anwesenheit der Beschwerdeführerin in der Musikschule erforderlich ist, aufgrund der speziellen Situation der Beschwerdeführerin in einen unmittelbaren Bereich der Musikschule verlegt werden. Aufgrund der vom Arbeitgeber der Beschwerdeführerin signalisierten und auch von der Beschwerdeführerin selbst als ernsthaft wahrgenommene Bereitschaft, die Beschwerdeführerin durch das Treffen organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen, um die von der Beschwerdeführerin geschilderten Gefahrensituationen auszuschließen, erscheint es dem erkennenden Gericht als am zweckmäßigsten, das Gespräch mit dem Dienstgeber zu suchen, um die von diesem angebotenen organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. Durch derartige Maßnahmen können die von der Beschwerdeführerin geschilderten Bedrohungsszenarien weitestgehend ausgeschlossen werden.

Zudem konnte die Beschwerdeführerin auch nicht darlegen, aus welchen Gründen der von der Beschwerdeführerin geschilderter Gefahr nicht durch andere Waffen oder Mitteln als durch den Einsatz einer Schusswaffe wirksam begegnet werden könnte. Die von der Beschwerdeführerin dargelegte Verteidigungsmöglichkeit bzw. eine abschreckende Wirkung auf einen möglichen Angreifer kann auch durch minderwirksame Waffen, wie etwa Schreckschuss/Gaspistolen, Pfeffersprays, Tränengas oder zulässige Elektroschocker bewirkt werden. Derartige Möglichkeiten hat die Beschwerdeführerin bislang nicht in Erwägung erzogen und auch keine diesbezüglichen Erkundigungen eingeholt. Auch ist davon auszugehen, dass die Anwendung solcher gelinderer Mittel Konfrontationen und deren Auswirkungen auf das unmittelbare örtliche Umfeld weniger eskalieren lässt als das Ziehen einer Schusswaffe der Kategorie B von einer Privatperson in einer Stresssituation.

Der Vollständigkeit halber ist in diesen Zusammenhang schließlich auf das Sicherheitspolizeigesetz hinzuweisen. Die Abwehr einer allgemeinen Gefahr wie der rechtswidrigen Verwirklichung eines Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem StGB (wie etwa der Tatbestand einer gefährlichen Drohung), wie dies gemäß dem Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich befürchteter Eingriffe in ihr Leben bzw. ihre körperliche Integrität offensichtlich im Raum steht, kommt nach diesem Gesetz den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu (dazu beispielsweise VwGH 19.03.2013, 2013/03/0014, 29.07.2020, Ra 2020/03/0080).

Aus den genannten Überlegungen erscheint zudem auch die weitere Bedingung des § 22 Abs. 2 WaffG in Form der Zweckmäßigkeit der Waffengewalt als nicht erfüllt, da einerseits durch organisatorische Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber der Beschwerdeführerin die von der Beschwerdeführerin geschilderten Bedrohungssituation weitestgehend vermieden werden können und

zudem auch die Einsatz gelinderer Waffen und Mittel als jener der Schusswaffen der Kategorie B einen ausreichende Verteidigungs- und Abschreckungsmöglichkeiten bieten. Derartige Möglichkeiten wurden von der Beschwerdeführerin jedoch bislang noch nicht in Erwägung gezogen. Die von der Beschwerdeführerin geschilderten Gefahrensituationen, können somit nicht als solche qualifiziert werden, denen am zweckmäßigsten (geradezu erforderlich und Zielerreichung auf andere Weise nicht möglich) durch das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe der Kategorie B begegnet werden könnten.

Wie bereits in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angesprochen, wird in diesem Zusammenhang auch nochmals auf das Bestehen von fachkundigen Beratungsstellen, wie zB den kriminalpolizeilichen Beratungsdienst der Landespolizeidirektion Oberösterreich, hingewiesen.

V.5. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin der Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 WaffG bei Gesamtbetrachtung aller Umstände nicht gelungen ist.

Kann ein Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung im Ermessen der Behörde. Dieses der Behörde eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG nahekommen (§ 6 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung). Bei der Ermessensausübung ist ein strenger Maßstab anzulegen, der sich aus dem hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren ergibt. Dies verlangt konsequenterweise auch eine restriktive Handhabung der Ermessensbestimmung des § 21 Abs. 2 WaffG, sodass eine vom Antragsteller bloß geltend gemachte Zweckmäßigkeit einem Bedarf nicht nahekommen kann und damit kein privates Interesse gegeben ist, welches die Ausstellung eines Waffenpasses rechtfertigen könnte (dazu etwa VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0127 mwN; 16.11.2021, Ra 2021/03/0114). Das öffentliche Interesse, die mit dem Führen von Schusswaffen der Kategorie B auch durch verlässliche Personen verbundenen Gefahren möglichst gering zu halten, erfordert es, dass Einzelpersonen, die sich einer Gefährdung ausgesetzt erachten, zunächst im zumutbaren Rahmen auch sie belastende Maßnahmen ergreifen, um diese von ihnen als gegeben angenommenen Gefahren zu verringern (VwGH 19.02.1998, 97/20/0702, 30.09.1998, 98/20/0358).

Auch eine positive bedarfsabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gesamtumstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl. dazu VwGH 18.09.1997, 95/20/0586; 19.02.1998,

97/20/0702; 28.02.2006, 2005/03/0041). Es kann – entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin – keinesfalls ausgeschlossen werden, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen könnte und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situationen mit sich bringt (VwGH 29.07.2020, Ra 2020/03/0080).

Aufgrund der Schilderungen der Beschwerdeführerin, wonach nicht abgeschätzt werden kann, wo und in welcher Art und Weise ein vermeintlicher Angriff erfolgen könnte, kann auch die Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden bzw. ist diese in Betracht zu ziehen. Die Beschwerdeführerin hat selbst zugestanden, aufgrund der Situation in Furcht und Unruhe versetzt zu sein und kann es somit im Falle eines Waffeneinsatzes zu einer Gefährdungssituation für unbeteiligte Personen kommen, zumal der kontrollierte und sichere Einsatz von Schusswaffen ein besonnenes und ruhiges Verhalten erfordert. Im Verhältnis zu den privaten Interessen der Beschwerdeführerin, die jedenfalls auch durch gelindere Mittel bzw. insbesondere auch durch das Ergreifen organisatorischer Umstrukturierungen im Arbeitsprozess geschützt werden können (siehe die Ausführungen zu Punkt V.4. wonach sowohl organisatorischen vom Dienstgeber gemeinsam mit der Beschwerdeführerin umzusetzende Maßnahmen als auch die Verwendung gelinderer Waffen und Mitteln zielführend sind) ist jedenfalls das öffentliche Interesse der Hintanhaltung der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren als gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgebotes des § 10 WaffG als höher zu veranschlagen.

Es ist der Beschwerdeführerin somit auch nicht gelungen, Gründe für eine Ermessensausübung zu Gunsten der Beschwerdeführerin ausreichend darzulegen, da keine iSd § 6 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung „einem Bedarf nahekommenden privaten Interessen“ dargetan wurden und somit das Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren für die Öffentlichkeit, das Interesse der Beschwerdeführerin an der Bereithaltung einer Waffe zu Verteidigungszwecken überwiegt.

V.6. Im Ergebnis ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, den von § 22 Abs. 2 WaffG geforderten Bedarf glaubhaft zu machen und war die Beschwerde aus den oben dargelegten Gründen daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Bedarf eines Waffenpasses, insbesondere im Zusammenhang mit gefährlichen Drohungen, sowie an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abwehr von Gefahren durch die Sicherheitsbehörden (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0017; 29.01.2015, Ra 2014/03/0061; 22.11.2016, Ra 2016/03/0109; 31.01.2017, Ra 2016/03/0010), an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erhöhung einer Gefährdung durch den Einsatz von Waffen (VwGH 23.08.2013. 2013/03/0081; 18.09.2013, 2013/03/0102; 19.12.2013, 2013/03/0017), sowie zur Ermessensentscheidung für die Ausstellung eines Waffenpasses (VwGH 18.09.1997, 95/20/0586; 19.02.1998, 97/20/0702; 28.02.2006, 2005/03/0041), sowie jüngst VwGH 29.07.2020, Ra 2020/03/0080.

Weiters ist die Beantwortung der Frage, ob sich konkret die Beschwerdeführerin in einer bedarfsbegründenden Gefahrensituation befindet, die am Zweckmäßigsten durch das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B abgewendet werden kann, eine Frage des konkret vorliegenden Einzelfalles und somit nicht zur Verallgemeinerung geeignet, sodass auch aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas